



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juni 2019

Nr. 18

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Niederrhein vom 4. Juni 2019

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 4. Juni 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 4 Abs. 6 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 237), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Juli 2018 (Amtl. Bek. HN 35/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auswahlkriterium“ durch das Wort „Auswahlmerkmale“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fachbereich durch Ordnung bestimmen, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen weitere Auswahlmerkmale zugrunde gelegt werden. Diese können entweder in dem Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung oder in der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen aus dem Erststudium bestehen.“
- c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Im Fall der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen wird aus diesen Leistungen und der Note des Prüfungszeugnisses ein für das Auswahlverfahren maßgeblicher Mittelwert errechnet. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

 1. die Vorgabe, welche fachspezifischen Leistungen mit welchem Gewicht in den Mittelwert einfließen,
 2. die Zusammensetzung der Auswahlkommission.

(4) Im Fall der Eignungsprüfung wird deren Ergebnis als Bonus bei der Note des Prüfungszeugnisses berücksichtigt. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

 1. die Form, die Dauer, den inhaltlichen Rahmen und das Bewertungsschema der Prüfung,
 2. die konkrete Ausgestaltung der Bonusregelung,
 3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „die“ vor dem Wort „Masterstudiengänge“ sowie die Worte „Business Management, Wirtschaftsinformatik, Internationales Marketing, International Management und Kulturpädagogik und Kulturmanagement“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. Juni 2019.

Krefeld und Mönchengladbach, den 4. Juni 2019

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg